

Beitragsordnung

Elternkreis Down-Syndrom



§1 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 50,00 Euro für Einzelpersonen und Familien.
2. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt 50,00 Euro.
3. Einzelmitgliedern mit Down-Syndrom ist die Beitragszahlung freigestellt.

§3 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Bei Vereinseintritt vor dem 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Vereinseintritt ab dem 01.07. ist der Jahresbeitrag anteilig in Höhe von 50% zu entrichten.
3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren bis zum Ende des zweiten Monats jeder Buchungsperiode.
Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
Buchungsperiode ist das Kalenderjahr.

Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und auch zukünftig nicht an diesem teilnehmen möchten, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum Ende des zweiten Monats der Buchungsperiode auf das Vereinskonto.

Beitragskonto:

Mainzer Volksbank eG

BIC MVBMD55

IBAN DE20 5519 0000 0682 3990 19

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag „Name des Mitglieds“

§4 Regelungen

1. Der Mitgliedsbeitrag, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
2. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Beitragsordnung

Elternkreis Down-Syndrom



4. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.